

Berlin, 09.11.2020

Rechtliche Hinweise zur Mitgliederversammlung der DGINA im Jahr 2020

Liebe DGINA-Mitglieder,

der Vorstand der DGINA hat sich dazu entschieden, die Mitgliederversammlung 2020 in virtueller Form abzuhalten. Aufgrund der Corona-Krise ist dies nicht anders möglich.

Der Gesetzgeber hat diese Problematik erkannt und mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVFAg) v. 27. 3. 2020 (BGBl. 2020 I 569) eine rechtliche Grundlage geschaffen. Mit seinem in Art. 2 enthaltenen Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMOG) wurden zeitlich begrenzte Regelungen zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Vereinsorganisation in Bezug auf organisatorische Fragen festgeschrieben.

Gerade aufgrund der Größe des Vereins und auch der Möglichkeit einer konstruktiven Aussprache, ist der Vorstand daher unserem Rat gefolgt, die nächste Mitgliederversammlung – welche hoffentlich wieder in Präsenz stattfinden kann - für die Willensbildung im Verein zu nutzen. Dies ist mit der derzeitigen Rechtslage möglich und stellt bei etwaigen Diskussionen auch die beste Lösung dar.

Jan Gregor Steenberg, LL.M.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Präsident:
Martin Pin

Past Präsident:
Prof. Dr. med. Christoph Dodt

Vizepräsident:
Dipl.-Med. Raik Schäfer

Vizepräsidentin:
Margot Dietz-Wittstock, MSc

Vizepräsident:
Prof. Dr. med. Christian Wrede

Schatzmeister
Dr. med. Daniel Kiefl

Generalsekretärin:
Dr. med. Ranka Marohl

Young DGINA:
Dr. med. Isabel Lück

Leitung Geschäftsstelle:
Karen Jerusalem

Kontakt:
DGINA e.V.
Hohenzollerndamm 152
14199 Berlin

Tel.: +49 176 9540 1733
E-Mail: kontakt@dgina.de
Internet: www.dgina.de

Rechtliche Erläuterung

Maßgeblich regelt § 5 des COVMG die Sonderregelungen für Vereine:

§ 5 Vereine und Stiftungen

Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Rechtlich noch sehr umstritten und auch Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen sind die Regelungen über die Art und Weise der Willensbildung in virtueller Form (Diskussion, Stimmabgabe und Antragstellung). Daraus schlussfolgernd ergibt sich eine derzeit noch unsichere Rechtslage in Bezug auf virtuelle Abstimmungen (Videoübertragung mit Hand, virtuelle Umfrage, E-Mail, Briefwahl etc.), sodass sich der Vorstand zum Rückgriff auf die Regelungen des § 5 Abs. 1 COVMG entschieden hat, was die Satzung des Vereins auch außerhalb der Corona-Krise so vorsieht.

Die Möglichkeit einer Abstimmung per Brief hat der Vorstand nach reiflicher Abwägung auf Grund der Komplexität der anstehenden Themen (u.a. Satzungsänderungen) zunächst zurückgestellt.